



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 301-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.441

Eingereicht am: 08.12.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Amstutz (Sigriswil, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Flexibleres Pensionierungsalter für das Kantonspersonal ermöglichen

Der Regierungsrat wird beauftragt, Artikel 14 im Personalgesetz anzupassen, so dass das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Bern freiwillig und flexibel zwei Jahre länger als bis zum ordentlichen Pensionsalter dauern kann und das Personal flexibler arbeiten darf.

Begründung:

Ein flexiblerer Übertritt in die Pensionierung soll möglich sein und würde mithelfen, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. In der Privatwirtschaft ist ein flexiblerer Pensionsübertritt vor oder nach dem ordentlichen Pensionsalter möglich. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Bern soll dies ebenfalls möglich werden. Der nachfolgende Gesetzesartikel soll angepasst werden. Das Kantonspersonal soll nicht einzig freiwillig früher, sondern auch freiwillig bis zwei Jahre später, teilweise oder ganz in den verdienten Ruhestand treten können.

Personalgesetz (PG): Artikel 14, Allgemeine Beendigungsgründe

¹ Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter endet spätestens auf Ende des Monats, in dem die betroffene Person ihr 65. Lebensjahr vollendet hat. Der Regierungsrat bestimmt die Berufsgruppen, die auf einen anderen Zeitpunkt innerhalb des Kalenderjahres zurücktreten.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 beendet worden ist, können jeweils auf ein Jahr befristet weiterbeschäftigt werden, höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres.

Gemäss Artikel 17 der Personalverordnung (PV) endet das Arbeitsverhältnis mit Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 14 Absatz 1 PG oder bei freiwilliger vorzeitiger Pensionierung. Ebenso

flexibel sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillig bis zwei Jahre später arbeiten dürfen, ohne dadurch verursachte Vor- und Nachteile für die Mitarbeitenden. Beispielsweise könnte eine Teilpensionierung (50 Prozent) und Weiterarbeit (50 Prozent) möglich sein. Das Gesuch für längeres Arbeiten müsste bis zum Alter 67 bewilligt werden. Es ist eine Win-win-Situation, und es kann auch dem Kanton Bern dienen, wenn laufende Projekte abgeschlossen werden können. Neben der Flexibilität für die Arbeitnehmenden und dem Entgegenwirken beim Fachkräftemangel wird auch die Altersrente verändert. Wer sich später pensionieren lassen möchte, kann dies aufgrund der Bestimmungen der BPK tun. Wer später in die Pension geht, profitiert von jährlichen Verzinsungen des Sparguthabens, und der Umwandlungssatz wird höher. Ab Alter 65 sind für Arbeitnehmende und Arbeitgeber die Sparbeiträge reduziert.

Verteiler

– Grosser Rat